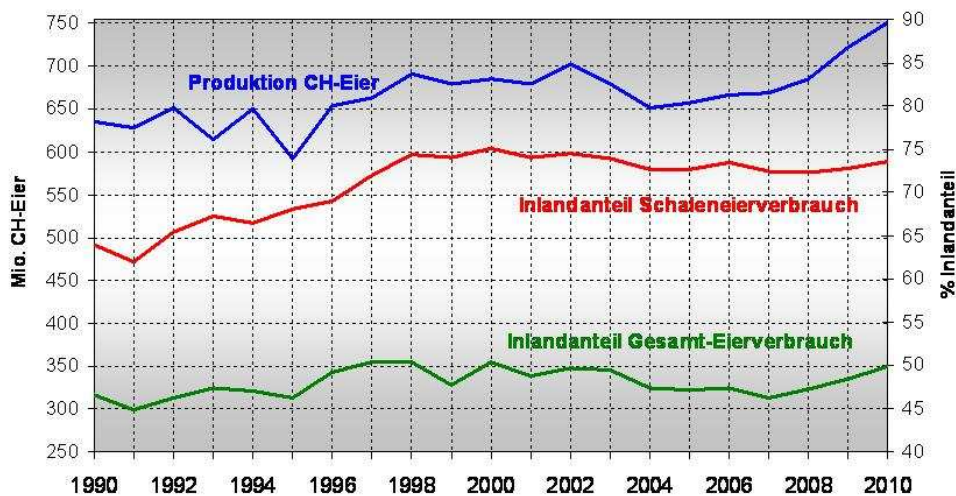


Empfehlungen zur Vertragsausarbeitung

1 Rahmenbedingungen CH-Eierproduktion

Markt

Die Inlandproduktion an Eiern stieg 2010 weiter an (um 4% bei den Eiern gegenüber +5% 2009). Ein Fortsetzen des Anstiegs wird erwartet und könnte bei Absatzschwierigkeiten zu Preiseinbrüchen führen. Aus diesem Grunde ist ein guter Vertrag sehr wichtig und vor allem für Neueinsteigende, die enorme Investitionen getätigt haben, eine eigentliche Überlebensversicherung.



Strukturverbesserungsverordnung

Der Bund kann die Neubauten der Landwirte mit zinslosen Investitionskrediten unterstützen. Diese betragen im Jahr 2011: Fr. 4050.-/GVE (bzw. 4'800.-/GVE bei BTS) für Leghennen. Die Rückzahlungsfristen betragen in der Regel 10 Jahre (max. 15 Jahre).

Höchstbestände pro Betrieb

Es gelten folgende Höchstbestände: 18'000 Legehennen.

Absatzsteuerung

Der Absatz der Eier wird wie folgt gefördert und unterstützt:

- mind. 50% Branchengelder; Bund (1 Mio. CHF für Eier/Jahr)
- Gelder für Aufschlag von Eiern (nach Ostern) und Verbilligung der Eier (Sommer), 2 Mio. CHF/Jahr
- Zollkontingente: 33735 t Eier.

Umweltschutzrecht / Tierschutzgesetzgebung

- Umweltverträglichkeitsprüfung für grosse Bauten (>125 GVE Gesamtbetrieb)
- Käfighaltung seit 1991 nicht mehr zugelassen.

Raumplanungsrecht

Für Bauten und Anlagen, welche über die "innere Aufstockung" hinausgehen, sind Spezial-Landwirtschaftszonen nötig.

2 Problematik

Mit den sinkenden Produzentenpreisen (Milch, Fleisch, Getreide, etc.) und der knappen Ressource Boden verbunden ist die Suche nach alternativen Produktionsmöglichkeiten. Die Aufstockung der Tierhaltung bietet den Landwirten eine Möglichkeit. Wir stellen fest, dass diese Möglichkeit in Regionen, bei denen die Abnahme der Dünger leicht sichergestellt werden kann, regen benutzt wird.

Nicht selten begibt sich der Landwirt durch einschneidende Verträge in eine grosse Abhängigkeit. Neben der Abnahme der Eier werden die Landwirte an den Futter- und Tierlieferanten sowie an die Produktionsart gebunden. Die nachfolgenden Empfehlungen machen auf diese Problematik aufmerksam und zeigen auf, welche vertraglichen Grundsätze wir als fair und korrekt erachten.

3 Vertragsgestaltung

Vertrag

Der Vertrag ist die Basis für den Investitionsentscheid von bis über 2 Millionen Franken. Der Abnahmevertrag ist deshalb vor der Erstellung der Baute definitiv auszuhandeln und zu unterschreiben.

Vertrag beinhaltet nur die Eierabnahme

Im Vertrag wird neben den Vertragsparteien genau umschrieben, was Vertragsgegenstand ist. Wir empfehlen den Abnahmevertrag getrennt von allfälligen Vereinbarungen über die Futter- und Tierlieferungen abzuschliessen. Die Abnahme der Produkte (Fleisch, Eier) ist während der Vertragsdauer zu garantieren.

5 Jahre erste Vertragsdauer / jährliche Fortsetzung / 1 Jahr Kündigungsfrist

Die Verträge sollen für die ersten 5 Jahre für beide Parteien bindend sein. Für die Fortsetzungsdauer ist eine jährliche Erneuerung angebracht. Empfehlenswert ist eine jährliche Kündigungsfrist jeweils auf das Ende einer Vertragsdauer.

Eierabnahme / Eierpreis / Abnahmekonditionen

Während der Vertragsdauer wird die Festsetzung des Eierpreises entsprechend Qualität, Label und Marktverhältnissen verbindlich festgelegt, so dass eine Kalkulation über die Vertragsdauer möglich wird. Für die ersten fünf Jahre ist ein Mindestpreis zu garantieren.

Nachbesserung zur Gleichbehandlung

Damit der Abnehmer die Produzenten nicht gegeneinander ausspielen kann, ist eine Nachbesserungsklausel vorzusehen. Dadurch verpflichtet sich der Abnehmer, allenfalls später vereinbarte höhere Preise an alle Produzenten weiter zu geben.

Wahlfreiheit bei Futter- und Tierlieferung nicht unnötig einschränken

Der Landwirt als Produzent sollte sich nicht vertraglich an den Futterlieferanten oder den Tierlieferanten binden. Andernfalls schränkt er seine Handlungsfreiheit zu stark ein.

Pflichten des Käufers

Der Vertrag ist in den wesentlichen Punkten: Abnahmeverpflichtung, Preis und Abnahmekonditionen für den Käufer bindend. Bei Vertragsverletzung durch den Käufer und Abnehmer wird dieser schadenersatzpflichtig. Zur Vereinfachung und als Motivation zur Vertragseinhaltung könnte zusätzlich eine Konventionalstrafe vereinbart werden.

Pflichten der Landwirte

Die sorgfältige Produktion der Eier bzw. der Tiere ist Aufgabe des Landwirtes. Als Produzent hat er sämtliche Vorschriften bezüglich Gewässerschutz, Tierschutz und Lebensmittelgesetzgebung einzuhalten. Allfällig zusätzliche Vorschriften der Qualitätssicherung sind nach Massgabe des Abnehmers einzuhalten.

Gerichtsstand / Schweizer Recht

Auf den Vertrag soll ausschliesslich Schweizer Recht angewendet werden. Der Gerichtsstand ist am Ort der Produktion zu vereinbaren.

Brugg, 10. Oktober 2011